

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.11.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1437/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>13.12.2005</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>14.12.2005</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>19.12.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005</b>		

## Grund der Vorlage

Rechtlicher Änderungsbedarf

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 gemäß Anlage 01.

## Unterschrift

Dr. Slawig

## Begründung

In seiner Sitzung am 27.06.2005 hat der Rat der Stadt die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal beschlossen.

Der Änderungsbedarf ergibt sich durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005 (1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03).

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte in 2 Verfassungsbeschwerden, in denen sich die Beschwerdeführer gegen die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer für

Wohnungen, die sie gemietet hatten, um ihrer Berufstätigkeit an einem anderen Ort als dem Ort ihrer ehelichen Wohnung nachzugehen, beschwert hatten, zu entscheiden.

Den Entscheidungen lag u. a. die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Dortmund zugrunde. Die hierin enthaltene Verweisung auf die melderechtlichen Regelungen über die Definition der Hauptwohnung (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 Meldegesetz NRW) ist mit der in der Satzung der Stadt Wuppertal formulierten Regelung zu vergleichen. Das Bundesverfassungsgericht sieht hier einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (Schutz von Ehe und Familie). Die Verweisung bewirke, dass verheiratete Personen anders als Nichtverheiratete zur Zweitwohnungssteuer für die von ihnen vorwiegend benutzte Wohnung herangezogen würden, soweit die Familie eine Wohnung in einem anderen Ort überwiegend nutze. Die melderechtlichen Regelungen, die eigentlich auf Besonderheiten familiären Zusammenlebens Rücksicht nehmen wollten, wirkten sich durch ihre Bezugnahme in den Satzungen nunmehr als eine Benachteiligung Verheirateter aus. Diese könnten eine Besteuerung nicht durch Umwandlung in den Hauptwohnsitz vermeiden, wenn die Familie, von der sie nicht dauernd getrennt lebten, die andere Wohnung vorwiegend benutze.

Durch den Verweis der Satzung auf das Meldegesetz NRW in § 2 Abs.2 a) ergibt sich auch für Minderjährige, Behinderte bis zum 27.Lebensjahr und Einwohner, die in einer Lebenspartnerschaft leben, die gleiche Konsequenz wie für Verheiratete. Auch hier ist die Hauptwohnung gesetzlich bestimmt, und die zugunsten der betreffenden Personen vorgesehenen melderechtlichen Regelungen wirken sich durch den Verweis der Zweitwohnungssteuersatzung nunmehr nachteilig aus.

Bei Minderjährigen ist bereits jetzt die Besteuerung ausgeschlossen. Gleichgestellt werden sollten Behinderte, die bis zum 27.Lebensjahr gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Meldegesetz NRW auf Antrag die Hauptwohnung des Personenberechtigten zur Hauptwohnung bestimmen können.

Unter Berücksichtigung des Art. 3 Grundgesetz (Gleichbehandlungsgrundsatz) sollten auch in Lebenspartnerschaften lebende Einwohner, deren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde und der Zweitwohnsitz aus beruflichen Gründen in Wuppertal unterhalten wird, von einer Besteuerung ausgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 einen Satz hinzuzufügen, danach sind

Zweitwohnungen steuerfrei bei  
Eheleuten,  
Lebenspartnerschaften,  
Minderjährigen und  
Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

## **Kosten und Finanzierung**

entfällt  
**Zeitplan**

Inkrafttreten am 01.01.2006

## **Anlagen**

Anlage 01 – Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer  
Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.05

Anlage 02- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal  
vom 30.06.05